



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 11. November 2023

Nr. 45

### Inhalt:

#### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) – Antrag der SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemeinde Finnentrop S. 505 – Finanzsatzung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes

für den Regierungsbezirk Arnsberg (CVUA-Westfalen) Anstalt des öffentlichen Rechts S. 507 – Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest S. 508 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 508 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 508 + S. 509 – Aufgebot der Sparkasse Siegen S. 509

#### **E. Sonstige Mitteilungen**

Auflösung eines Vereins S. 509

### Hinweis

**für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg**  
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **C** **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **686. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

**Antrag der SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemeinde Finnentrop**

-Erteilung einer Genehmigung-

Kreis Olpe

Olpe, 17.10.2023

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

663 0113 1989

Der Kreis Olpe, Der Landrat, hat als zuständige Genehmigungsbehörde der SL Windenergie GmbH auf ihren Antrag vom 05.12.2019 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen in der Gemeinde Finnentrop, im Bereich der Ortsteile Ramscheid und Schöndelt, auf den folgenden Grundstücken erteilt:

WEA 1: Gemarkung: Schliprüthen Flur: 12 Flurstück: 20  
WEA 2: Gemarkung: Schliprüthen Flur: 12 Flurstück: 10  
WEA 3: Gemarkung: Schliprüthen Flur: 12 Flurstück: 24

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA-Nr. 1-3). Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, erteilt:

Nr.	Typ	Nennleistung	Gesamthöhe <sup>1</sup>	Rechtswert <sup>2</sup>	Hochwert <sup>3</sup>
1	Typs Enercon E-138 EP 3	4.200 kW	229,13	3.436.954,1	5.674.770,3
2	Typs Enercon E-138 EP 3	4.200 kW	229,13	3.437.247,2	5.675.200,4
3	Typs Enercon E-138 EP 3	4.200 kW	229,13	3.437.354,3	5.674.750,2

<sup>1</sup> Gesamthöhe = Höhe der Rotorachse + (Rotordurchmesser/2)

<sup>2</sup> ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

<sup>3</sup> ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

#### Eingeschlossene Genehmigungen:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung
- Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bürgschaft für Rückbaukosten gemäß Windenergieerlass NRW
- Ersatzgeld als Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Ersatz des verweigerten Einvernehmens der Gemeinde Finnentrop
- Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung Frettertal

#### Nebenbestimmungen:

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes sowie Belangen von Wald und Forst, zum Gewässerschutz, zu Bodendenkmälern und Archäologie, Eiswauf und Eisfall sowie zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sowie die gemäß § 16 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen in der Zeit vom 13.11.2023 bis zum 27.11.2023 bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Finnentrop, Der Bürgermeister, Am Markt 1, Fachbereich Planen, Bauen Wohnen, Zimmer 212, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr, und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und
2. Genehmigungsbehörde: Kreis Olpe, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Ebene 2, Zimmer 2.082, Westfälische Str. 75 in 57462 Olpe, während der Dienststunden montags bis freitags 08:00 – 13:00 Uhr und montags bis donnerstags 14:00 – 17:00 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Daneben besteht die Möglichkeit, die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen>.

Das Vorhaben wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter [UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung \(uvp-verbund.de\)](http://uvp-verbund.de) bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG Dritten gegenüber als zugestellt. Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Kreis Olpe, Der Landrat, Untere Umweltschutzbehörde, Westfälische Str. 75, 57462 Olpe angefordert werden: (E-Mail: [immissionsschutz@kreis-olpe.de](mailto:immissionsschutz@kreis-olpe.de))

#### Einwendungen:

Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen werden zurückgewiesen, sofern ihnen nicht durch Änderung der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen in dem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klageschrift ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

#### Hinweis:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S.3803).

In Vertretung

-gez. Scharfenbaum-

Gemäß § 27a VwVfG-NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

(638)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 505

**687. Finanzsatzung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes für den Regierungsbezirk Arnsberg (CVUA-Westfalen) Anstalt des öffentlichen Rechts**

(Beschluss Verwaltungsrat vom 08.01.2014, zuletzt geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 25.10.2023)

Chemisches und Veterinär- Bochum, 25.10.2023  
untersuchungsamt Westfalen

**Präambel**

Auf Grundlage der §§ 8 und 14 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 662) hat der Verwaltungsrat auf seiner Sitzung am 08.01.2014 folgende Finanzsatzung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Westfalen - im Folgenden Anstalt genannt - beschlossen.

**§ 1**

**Wirtschaftsplan**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan und einem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan mit Stellenübersicht sowie eine Finanz- und Investitionsplanung für die kommenden fünf Geschäftsjahre nach dem Jahr der Gründung beizufügen. Für das erste Geschäftsjahr wird der Wirtschaftsplan gemäß § 14 Abs. 2 IUAG auf der Basis der Haushaltspläne des Vorjahres der zusammengeführten Untersuchungsämter aufgestellt. Für die nachfolgenden Geschäftsjahre ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan durch den Verwaltungsrat festzustellen.
- (2) Sollte bei Beginn des Geschäftsjahres noch kein Beschluss über den Wirtschaftsplan vorliegen, kann die Anstalt über Mittel i.H.v. 80 % der Vorjahresansätze verfügen. In diesem Fall werden die quartalsweisen Entgeltanteile werden in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhoben.

**§ 2**

**Stammkapital**

Das Stammkapital der Anstalt gemäß § 34 der Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 22. 12. 2007 (GV NRW S. 740, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.11.2010 GV NRW S. 599), wird von den Trägern der Anstalt in geldwerter Form eingebracht. Die Höhe des Anteils am Stammkapital eines jeden Trägers richtet sich nach dem Verhältnis der Stimmenanteile im Verwaltungsrat.

**§ 3**

**Rücklagen**

- (1) Die erwirtschafteten Überschüsse fließen bis zur Höhe der nicht reinvestierten Abschreibungsbeträge von Vermögensgegenständen in eine zweckgebundene Investitionsrücklage.
- (2) Darüber hinaus sollen erwirtschaftete Überschüsse einer allgemeinen Rücklage zugeführt werden, bis mindestens der dreifache Wert des Stammkapitals erreicht ist. Darüber entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses.
- (3) Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 IUAG der Verwaltungsrat.

**§ 4**

**Vermögensübergang**

Das bewegliche Betriebsvermögen der bisherigen Untersuchungsämter geht auf die Anstalt über. Im Fall der Auflösung der Anstalt wird das eingebrachte Anlagevermögen auf Basis der Werte der Eröffnungsbilanz aus dem vorhandenen Vermögen vorab in geldwerter Form an die einbringenden Träger zurückerstattet. Dann noch verbleibende Vermögenswerte werden gleichmäßig auf alle Träger, entsprechend ihres Entgeltanteils im Vorjahr, aufgeteilt. Sofern das Vermögen zur Befriedigung der Träger nicht ausreicht, findet eine quotale Ausschüttung entsprechend dem eingebrachten Vermögen statt.

**§ 5**

**Privatrechtliche Entgelte**

Für ihre privatrechtlichen (fiskalischen) Tätigkeiten erhebt die Anstalt Entgelte auf Basis der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 6**

**Gebühren**

Für ihre amtlichen Tätigkeiten erhebt die Anstalt, soweit gesetzlich vorgesehen, Gebühren. Grundlage der Gebührenerhebung ist das Gebührengesetz NRW und die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW.

**§ 7**

**Erstattungen**

- (1) Soweit die amtlichen Tätigkeiten nicht durch Gebühren nach § 6 und sonstige Erträge gedeckt sind, erhebt die Anstalt zur Finanzierung ihrer laufenden Betriebskosten von dem Land und den kommunalen Nutzern Erstattungen.
- (2) Über die Höhe der Erstattungen hat der Verwaltungsrat der Anstalt eine jährliche Erstattungsordnung zu erlassen. Die Bestimmung der Erstattungen der kommunalen Nutzer erfolgt dabei einwohnerbezogen auf der Basis der Einwohnerzahlen zum 30.06. des jeweiligen Vor-Vorjahres.
- (3) Zur Schaffung einer einvernehmlichen und transparenten Regelung sind bei der Kalkulation und Berechnung der Erstattungen das Land und die kommunalen Nutzer zu beteiligen, hierzu wird ein Beirat eingerichtet, der aus Vertreterinnen und Vertretern der Anstalt und der Träger besteht.
- (4) Bei der Festsetzung der Erstattungen für die Folgejahre sind wesentliche Änderungen des Aufgabenspektrums oder sonstiger Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen. Die Zuordnung der laufenden Betriebskosten zum Bereich der kommunalen Träger oder zum Bereich des Landes richtet sich danach, welcher originäre Aufgabenbereich betroffen ist.
- (5) Im ersten Geschäftsjahr sind die Erstattungen in vier gleichen Teilen jeweils zum Monatsersten eines jeden Quartals, beginnend mit dem 01.01.2014, der Anstalt kostenfrei zu überweisen.

**§ 8**

**Kreditaufnahme**

Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Anstalt Kredite aufnehmen:

- (1) Kredite zur Liquiditätssicherung dürfen, mit Ausnahme der in Absatz 3 formulierten Abweichungen für das Neubauprojekt in Holzwickede, 10% der im Wirtschaftsplan veranschlagten Erträge nicht über-

schreiten und nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig sein.

- (2) Die Höhe der Kredite zur Finanzierung von Investitionen wird vom Verwaltungsrat im Rahmen der Genehmigung des Wirtschaftsplans festgelegt (Kreditermächtigung)
- (3) Im Rahmen des Neubauprojektes in Holzwickede dürfen, abweichend von Absatz 1, bis zu 50% des vom Verwaltungsrat genehmigten Gesamtbudgets für den Neubau als Liquiditätskredite und bis zu 100% als langfristige Kredite aufgenommen werden.

### § 9

#### Übergangsregelung

- (1) Die Standorte können für die Dauer von 5 Jahren nach Gründung nicht gegen den Willen der bisherigen Träger der Untersuchungsämter aufgelöst werden.
- (2) Die Erstattungen werden für die Dauer der Standortfestschreibungen auf derzeitiger Basis festgeschrieben.
- (3) Ab dem 01.01.2019 erfolgt eine Erstattungsanpassung auf Grundlage des Wirtschaftsplans.

Bochum, den 25. Oktober 2023

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
des Chemischen und  
Veterinäruntersuchungsamtes Westfalen  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

gez.

Michael Hülsenbusch

(629) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 507

#### 688. Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest

Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest, 03.11.2023

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung hat am 03. November 2023 nachfolgende Bekanntmachungen auf seiner Internetseite unter [www.studieninstitut-soest.de](http://www.studieninstitut-soest.de) öffentlich bekanntgemacht:

- Einladung zur Verbandsversammlung am 15. November 2023, 15:00 Uhr.

Im Auftrag

gez. Peitz

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 508

#### 689. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

31 226 483

#### Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragsteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 25. 10. 2023

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(98) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 508

#### 690. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE12 4305 0001 0311 5987 00 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE12 4305 0001 0311 5987 00 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12.02.2024, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

J 99/23

Bochum, 26.10.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 508

#### 691. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE10 4305 0001 0331 1277 46 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE10 4305 0001 0331 1277 46 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 12.02.2024, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

G 100/23

Bochum, 26.10.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 508

#### 692. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des SparkassenbuchesPlus Nr. DE32 4305 0001 0346 2208 41 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum aus-  
gestellten SparkassenbuchesPlus Nr. DE32 4305 0001  
0346 2208 41 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Mo-  
naten, spätestens in dem am 12.02.2024, 10.00 Uhr, vor  
dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten  
Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Spar-  
kassenbuchesPlus anzumelden, widrigenfalls die Kraft-  
loserklärung des SparkassenbuchesPlus erfolgen wird.  
K 101/23

Bochum, 26.10.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 508

### **693. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE19  
4305 0001 0332 1093 21 sowie der Sparkassenbücher  
Plus Nrn. DE49 4305 0001 0332 1110 12, DE48 4305  
0001 0332 1158 80, DE47 4305 0001 0332 1158 98,  
DE25 4305 0001 0332 1159 06 und DE03 4305 0001  
0332 1159 14 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Gutha-  
ben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum  
ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) DE19 4305  
0001 0332 1093 21 sowie der SparkassenbücherPlus  
Nrn. DE49 4305 0001 0332 1110 12, DE48 4305 0001  
0332 1158 80, DE47 4305 0001 0332 1158 98, DE25  
4305 0001 0332 1159 06 und DE03 4305 0001 0332  
1159 14 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Mona-  
ten, spätestens in dem am 12.02.2024, 10.30 Uhr, vor  
dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten  
Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Spar-  
urkunde sowie der SparkassenbücherPlus anzumelden,  
widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde  
sowie der SparkassenbücherPlus erfolgen wird.

B 102/23

Bochum, 26.10.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(123)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 509

### **694. Aufgebot der Sparkasse Siegen**

Der Kontoinhaber hat das Aufgebot des nachstehend  
aufgeführten Sparkassenbuches beantragt:

Konto-Nr.: 330 751 108

Der Vorstand hat dem Antrag stattgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert,  
spätestens bis zum 24.01.2024 gegenüber dem Vorstand  
der Sparkasse seine Rechte geltend zu machen und das  
Buch vorzulegen. Geschieht dies nicht, wird das Spar-  
kassenbuch für kraftlos erklärt.

Siegen, 23.10.2023

Sparkasse Siegen

gez. 2 Unterschriften

(67)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 509

## **E**

### **Sonstige Mitteilungen**

---

#### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Humanitäre Hilfe für Menschen in Süd- und  
Osteuropa e.V.“ mit Sitz in Olpe, eingetragen beim Amts-  
gericht Siegen unter VR 5787, ist aufgelöst. Gläubiger  
des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim  
Liquidator anzumelden.

Werner Sasse, Händelstr. 25, 57413 Finnentrop.

(35)

#### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Förderkreis FaireKITA e.V.“, eingetragen  
beim Amtsgericht Hagen unter VR 3232, ist aufgelöst.  
Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprü-  
che bei der Liquidatorin anzumelden.

Claudia Pempelforth, Karl-Ernst-Osthaus-Str. 44 a,  
58093 Hagen.

(35)





# Manche lassen ihr ganzes Leben zurück. Um es zu behalten.

Wir unterstützen Menschen, die auf der Flucht sind, damit sie ein Leben in Würde führen können. [brot-fuer-die-welt.de/fluechtlinge](http://brot-fuer-die-welt.de/fluechtlinge)

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einwendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten.  
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>